

---

## **Anlage 14**

### **Diabetes-Schwerpunktpraxen und Diabetes-Schwerpunktpraxenpauschale**

---

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V  
Diabetes mellitus Typ 2  
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

#### **Diabetes-Schwerpunktpraxen und Diabetes-Schwerpunktpraxenpauschale**

Durch die Behandlung von intensiviert insulinpflichtigen Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2 in Diabetes-Schwerpunktpraxen soll eine Reduzierung der Diabetes-Komplikationen erreicht werden. Nachfolgende Regelungen definieren die Voraussetzungen der Teilnahme der DMP Diabetes-Schwerpunktpraxen sowie die Vergütung für die besondere Behandlung und Betreuung von intensiviert insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 2-Patienten, die am DMP Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmen.

#### **§ 1**

##### **DMP Diabetes-Schwerpunktpraxen**

- (1) Abrechnungsberechtigt für Leistungen nach § 2 sind Diabetes-Schwerpunktpraxen, die an diesem Vertrag gemäß Anlage 2 „Strukturqualität diabetologisch qualifizierter Versorgungssektor“ teilnehmen und folgende Strukturqualität erfüllen:
  - Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 1 nach den Anlagen „Strukturqualität koordinierender Versorgungssektor“ (Anlage 1 zum DMP Diabetes mellitus Typ 1 Vertrag) und/oder „Strukturqualität qualifizierter Arzt/qualifizierte Einrichtung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen“ (Anlage 2 zum DMP Diabetes mellitus Typ 1 Vertrag).
  - Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 2 nach der Anlage 2 „Strukturqualität diabetologisch qualifizierter Versorgungssektor“ dieses Vertrages.
- (2) Die KV Hessen erteilt den Ärzten der teilnehmenden Diabetes-Schwerpunktpraxen auf Antrag die Genehmigung zur Abrechnung, wenn diese die genannte Strukturqualität erfüllen. Die KV Hessen erbringt einen Nachweis der Genehmigungen gegenüber den Krankenkassen in Hessen.
- (3) Die Genehmigung zur Abrechnung der Leistung nach § 2 dieser Vereinbarung kann widerrufen werden, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Der Arzt ist verpflichtet, den Wegfall der Qualifikationsvoraussetzungen der KV Hessen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die KV Hessen benennt den Krankenkassen in Hessen die anerkannten Schwerpunktpraxen. Die KV Hessen überprüft turnusmäßig die Erfüllung der Strukturqualitäten der teilnehmenden Diabetes-Schwerpunktpraxen nach Abs. 1.

## **§ 2**

### **Diabetes-Schwerpunktpraxenpauschale für besonderen Aufwand**

- (1) Für die besondere Behandlung und Betreuung von intensiviert insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 2-Patienten, die am DMP Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmen, wird von den Krankenkassen je Quartal eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 56,00 € gezahlt, wenn für den Patienten im jeweils aktuellen Quartal oder im Vorquartal eine vollständige, plausible und fristgerecht übermittelte DMP-Dokumentation vorliegt. Die Pauschale kann einmal je Quartal und Patient von der DMP-Schwerpunktpraxis nach § 1 Abs. 1 abgerechnet werden.
- (2) Für die Abrechnung der Pauschale nach Absatz 1 gilt folgende Ziffer:
  - Diabetes-Schwerpunktpraxenpauschale für Patienten mit intensivierter Insulintherapie, die in das DMP Diabetes mellitus Typ 2 eingeschrieben sind, Nr. 92230D.
  - Für Diabetes-Schwerpunktpraxen nach § 1, die am DMP Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmen, ist die Pauschale 92230D auch für die vom koordinierenden Arzt überwiesenen am DMP Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmenden Versicherten mit intensivierter Insulintherapie abrechnungsfähig.
- (3) Die KV Hessen stellt eine vertragskonforme Abwicklung und Auszahlung gem. der Absätze 1 und 2 über das Regelwerk sicher. Zur Prüfung der vom Arzt erbrachten DMP Leistungen nutzt die KV Hessen die von der Datenstelle regelmäßig zur Verfügung gestellten Vergütungsinformationen und gewährleistet gegenüber den Krankenkassen in Hessen somit eine vertragskonforme Abrechnung.